

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Essity Operations Mannheim GmbH, Sandhofer Straße 176 in 68305 Mannheim auf Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von gebleichtem Zellstoff aus Weizenstroh (SZF)

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit (i.V.m.) § 10 Abs. 3 durchgeführt. Für das Vorhaben war im Übrigen nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG sowie gemäß §§ 21a Abs. 2, 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 20.10.2021 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.3-8823/Strohzellstofflinie.

Auf Ihren Antrag vom 05.03.2021, ergänzt durch Unterlagen vom 16.07.2021 und 19.08.2021, erteilen wir der Essity Operations Mannheim GmbH gemäß §§ 4ff. und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 6.2.1, G, E und 6.1, G, E sowie 1.1 G, E des Anhangs 1 hierzu folgende

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Papier bzw. Tissue WM 2 – 6 durch Errichtung und Betrieb einer **Anlage zur Herstellung von gebleichtem Zellstoff aus Weizenstroh mit einer Produktionskapazität von 35.000 Tonnen pro Jahr**

1.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 49 Landesbauordnung (LBO) für die Errichtung der Lagerbehälter, Reaktionsbehälter und weiteren verfahrenstechnischen Behälter sowie für die Nutzungsänderung und bauliche Anpassung der Halle A63/A7
- die Eignungsfeststellung gemäß § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 41 der Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die folgenden Lageranlagen
- Wasserstoffperoxid (49,9 %) mit einem Lagervolumen von 138 m³
- Natronlauge (50%) mit einem Lagervolumen von 107 m³
- Peroxyessigsäure (Peroxyessigsäure 14,5%-15,5%, Essigsäure 16%-18%, Wasserstoffperoxid 21%-24%) mit einem Lagervolumen von 39 m³.

Nicht eingeschlossen sind die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Sprühtrocknungsanlage sowie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Mitverbrennung von Rückständen aus der Strohzellstoffproduktion im Kraftwerk.

1.2 Die immissionsschutzrechtliche Entscheidung ergeht unter den in Nummer 4 aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.3 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 05.03.2021, ergänzt durch Unterlagen vom 16.07.2021 zur Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und vom 19.08.2021 zum Ausgangszustandsbericht (AZB) zugrunde.

Die Anlagen sind nach den Vorgaben und vorgesehenen Maßnahmen der unter Nummer 2 dieser Entscheidung aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Inhalts- und Nebenbestimmungen nach Nummer 4 dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

1.4 Die sich aus früheren Zulassungsbescheiden für die Anlagen zur Herstellung von Papier bzw. Tissue (Nummer 6.2.1, G, E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV), die Zellstofffabrikation (Nummer 6.1, G, E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) und das Kraftwerk (Nummer 1.1 G, E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit diesem Bescheid in Widerspruch stehen.

1.5 Die Gebühr für diese Entscheidung wird mit gesondertem Bescheid erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Auslegung der Unterlagen:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit **vom 15.11.2021 bis einschließlich 29.11.2021** während der Dienststunden im Regierungspräsidium Karlsruhe Schlossplatz 1 - 3, Zimmer 051, EG sowie im Technischen Rathaus der Stadtverwaltung Mannheim, Glücksteinallee 11 in 68163 Mannheim, 1. OG im Foyer zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Karlsruhe, den 08.11.2021

Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 54.3